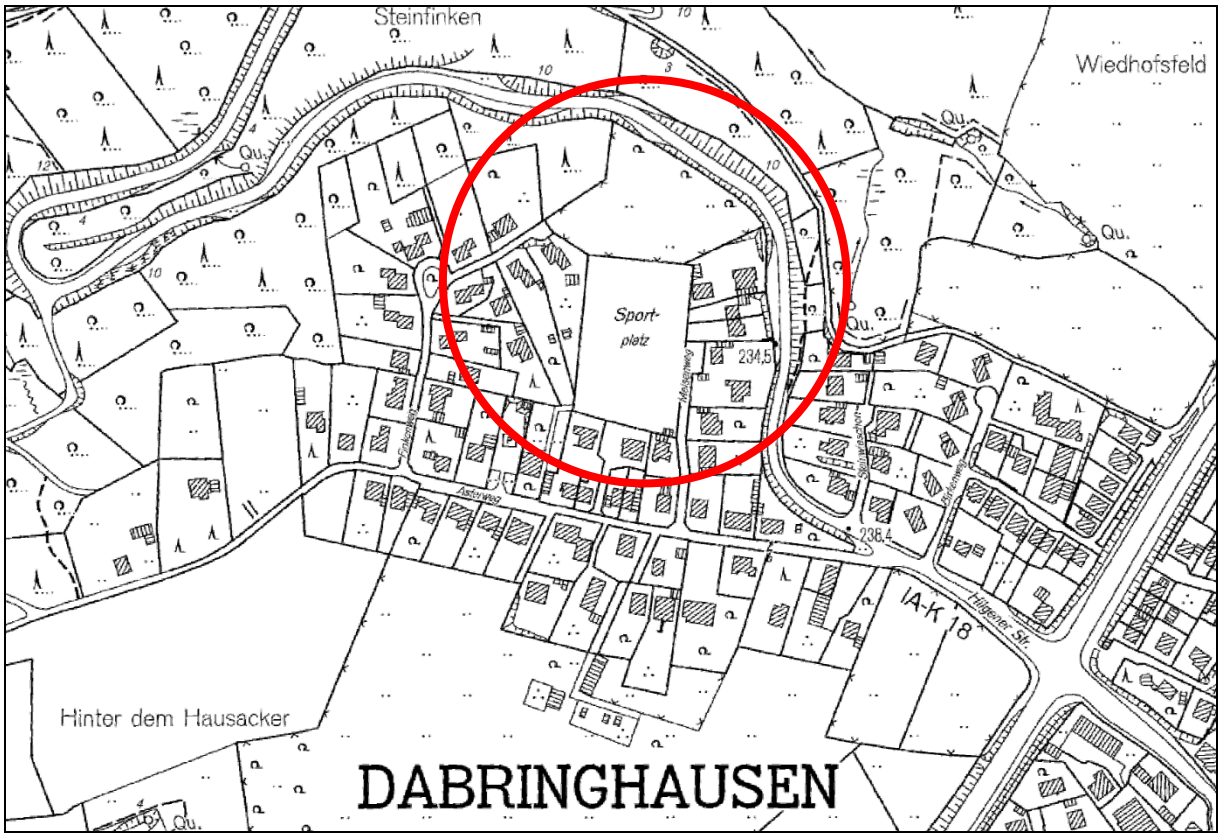
STOTTROP
STADTPLANUNG

Bebauungsplan Nr. DA 14 „Meisenweg“

Teil B

Textliche Festsetzungen



Planungsstand: **08.10.2019**

Entwurfsverfasser: Stottrop Stadtplanung
Hansaring 97
50670 Köln

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Überschreitung der Baugrenzen

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO können die rückwärtigen Baugrenzen durch Terrassen, Balkone, Erker, Vordächer und Sichtschutzwände ausnahmsweise um maximal 3,0 m überschritten werden.

2.2. Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO werden die Gebäudehöhen als Höchstgrenzen in Form von maximalen Trauf- und Firsthöhen entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung festgesetzt. Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie zwischen der Außenfläche der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut.

Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Gebäudehöhen in dem Teilbereichen WA 1 bis WA 5 gilt die Oberkante der fertiggestellten Straßenoberfläche (Planstraße), gemessen an der Grenze des Baugrundstückes.

Bei Doppelhäusern müssen die Firsthöhen und die Traufhöhen einheitlich ausgebildet werden.

2.3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit §14 BauNVO)

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 14 Abs. 1 S. 3 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO nicht zulässig.

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 14 Abs. 2 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

2.4. Stellplätze, Garagen und Carports (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Anstelle von Garagen können auch Carports oder Stellplätze errichtet werden.

3. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.1. Lärmschutzmaßnahmen an Außenbauteilen

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018 einzuhalten.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a gemäß Blatt 2 des Bebauungsplanes (Tag und Nacht) für die freie Schallausbreitung und der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung (Gleichung 6):

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$K_{Raumart}$ = 35 dB	für Büroräume und Ähnliches;
$K_{Raumart}$ = 30 dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
L_a	der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.4.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018)

Mindestens einzuhalten sind:

R'_w = 30 dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_w > 50$ dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes SS zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-2 (Januar 2018), Gleichung 32 mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung 33 zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2 (Januar 2018) 4.4.1.

Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig, wenn im bauordnungsrechtlichen Verfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung niedrigere maßgebliche Außenlärmpegel an einzelnen Gebäudeteilen oder Geschossebenen nachgewiesen werden.

3.2. Schutz der Nachtruhe

An Fassaden mit Beurteilungspegeln über 45 dB(A) zur Nachtzeit ist ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern sicher zu stellen, z.B. durch Fassadenlüfter oder mechanische Be- und Entlüftungsanlagen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche *GFL 1* ist mit einem Gehrecht-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger zu belasten.

Die Fläche *GFL 2* ist mit einem Gehrecht-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

5. Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

5.1. Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken versickert werden.

Das Niederschlagswasser, das sich auf den Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen ansammelt, ist über eine sickerfähige Oberflächengestaltung zu versickern. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen, wie z. B. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen, sind unzulässig.

Von den nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen max. 20 % versiegelt werden. Die verbleibenden Flächen sind gärtnerisch so zu gestalten, dass die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers sichergestellt wird.

5.2. Spielplatz

Das Niederschlagswasser, das sich auf dem Spielplatz ansammelt, ist über eine sickerfähige Oberflächengestaltung zu versickern. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen, wie z. B. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen, sind unzulässig.

5.3. Öffentliche Verkehrsflächen

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist über einen Regenwasserkanal unter der Straße zu sammeln und der zentralen Versickerungsmulde im Norden des Plangebietes zu zuführen. Die zur Erschließung des Rückhaltebeckens erforderliche Wegefläche (GFL 2) ist in wassergebundener Decke auszuführen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

6.1. Erhalt von Bäumen

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Im Falle des Abgangs sind Ersatzpflanzungen gemäß der Pflanzliste 1 vorzunehmen.

6.2. Einzelbäume im Straßenraum und auf dem Kinderspielplatz

Es sind 6 Einzelbäume als mindestens viermal verpflanzte Hochstämme 1. Ordnung mit einem Stammumfang von mind. 20 cm gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste 1:

Carpinus betulus	Hainbuche (ggf. Sorte)
Acer pseudoplatanus	Bergahorn (ggf. Sorte)
Quercus robur	Stieleiche (ggf. Sorte)
Tilia cordata	Winterlinde (ggf. Sorte)

6.3. Einzelbäume auf den Baugrundstücken

Auf den Baugrundstücken ist je angefangener 250 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein Laubbaum als mindestens viermal verpflanzter Hochstamm 1. oder 2. Ordnung mit einem Stammumfang von mind. 20 cm gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bestehende Bäume können im Falle ihres Erhalts auf die Zahl angerechnet werden.

Pflanzliste 2:

Carpinus betulus	Hainbuche (ggf. Sorte)
Acer campestre	Feldahorn (ggf. Sorte)
Acer pseudoplatanus	Bergahorn (ggf. Sorte)
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Quercus robur	Stieleiche (ggf. Sorte)
Tilia cordata	Winterlinde (ggf. Sorte)

Alternativ können hochstämmige Obstbäume heimischer Arten (Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume) verwendet werden (Mindesthöhe Kronenansatz 1,80 m).

6.4. Heckenpflanzen entlang der Grundstücksgrenzen zu den Nachbarn

Entlang der Grundstücksgrenzen zu den Nachbargrundstücken sind geschnittene Hecken anzulegen und in einer Mindesthöhe von 1,20 m über Geländeoberkante dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung erfolgt aus zweimal verpflanzten Gehölzen gemäß Pflanzliste 3 in einem Pflanzabstand von 0,5 m. Grundstücksgrenzen an denen die Errichtung von Garagen oder Nebenanlagen vorgesehen sind, sind hiervon ausgenommen.

Pflanzliste 3:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Ilex aquifolium	Stechpalme
Taxus baccata	Eibe

Die Pflanzung kann auch als gemeinsame Hecke auf der Grundstückgrenze vorgenommen werden.

7. Flächen für Maßnahmenflächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7.1. Gehölzpflanzung (M2)

Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Flächen ist eine Gehölzpflanzung mit bodenständigen und heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste 4 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern hat mehrreihig mit einem Reihenabstand von 1,5 m und einem Pflanzabstand von 1,5 m zu erfolgen. Die Gehölzpflanzungen sind gruppenweise in Trupps von jeweils 3 bis 7 Pflanzen gleicher Art vorzunehmen.

Pflanzliste 4:

Pflanzenname		Anteil in %
Acer campestre	Feldahorn	10 %
Carpinus betulus	Hainbuche	10 %
Crataegus monogyna	Weißdorn	20 %
Cornus sanguinea	Hartriegel	10 %
Corylus avellana	Hasel	10 %
Prunus spinosa	Schlehe	10 %
Rosa canina	Hundsrose	10 %
Salix caprea	Salweide	10 %
Viburnum opulus	Gem. Schneeball	10 %

7.2. Waldrand (M3)

Die mit M3 gekennzeichnete Fläche ist als gestufter Waldrand aus dem bestehenden Gehölzbestand zu entwickeln. Für den Umbau sind Gehölzarten gemäß Pflanzliste 5 zu verwenden. Die Pflanzung hat mehrreihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m zu erfolgen.

Pflanzliste 5:

Pflanzenname	Anteil in %	
Acer campestre	Feldahorn	15 %
Carpinus betulus	Hainbuche	15 %
Crataegus monogyna	Weißdorn	10 %
Cornus sanguinea	Hartriegel	10 %
Corylus avellana	Hasel	15 %
Prunus spinosa	Schlehe	10 %

Rosa canina	Hundsrose	10 %
Viburnum opulus	Gem. Schneeball	15 %

8. Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (M1)

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche (M1) ist die vorhandene Baumhecke zu erhalten bzw. in Randbereichen durch Anpflanzungen von Gehölzen heimischer und bodenständiger Arten zu ergänzen. Abgängige Gehölze sind durch bodenständige und heimische Baum- und Strauchpflanzungen als zweimal verpflanzte Gehölze mit einer Höhe von mindestens 100 cm zu ersetzen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 89 Abs. 1, 2 und 5 BauO NRW)

1. Festsetzung des Stellplatzschlüssels

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 89 Abs. 2 S. 1 BauO NRW)

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ist der Stellplatzbedarf nach folgenden Richtzahlen zu ermitteln:

a) Bei Wohngebäuden 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit.

b) Bei Gewerbebetrieben 1 Stellplatz je 40 m² Nutzfläche. Bei der Ermittlung der Nutzfläche sind Flächen für haustechnische Anlagen, Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen, sowie Flächen für sanitäre Anlagen und Abstellräume nicht mitzurechnen.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1. Dachformen und Dachgestalt

Als Dachform sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 40° zulässig. Aneinandergrenzende Doppelhäuser sind in der Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gleich auszubilden.

Aneinandergrenzende Vordächer von Doppelhäusern sind in Material und Abmessungen gleich auszubilden.

Bei Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig, wenn Abweichungen zur Nutzung regenerativer Energiequellen erforderlich sind, oder zweifelsfrei durch Konstruktionspläne im Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahren nachgewiesen wird, dass eine nach den anerkannten Regeln der Technik geplante Dachbegrünung zur Ausführung kommen soll.

2.2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind bis max. 60% der Firstlänge zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,25 m untereinander und zum Ortgang aufweisen.

Einzelne Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster dürfen eine Breite von max. 2,50 m nicht überschreiten.

2.3. Dacheindeckung

Die Dacheindeckungen sind nur in schwarz-gräulichen bzw. bräunlichen und zugleich dunklen Farbtönen zulässig.

Ausnahmen von den Vorschriften zur Dachgestaltung können zugelassen werden, wenn Abweichungen zur Nutzung regenerativer Energiequellen erforderlich sind.

Glänzende Dachmaterialien sind zur Dacheindeckung unzulässig. Von dieser Festsetzung nicht betroffen sind technische Aufbauten wie Solaranlagen, Kaminabdeckungen etc.

2.4. Fassadengestaltung

Aneinandergrenzende Doppelhäuser sind in der Material- und Farbgestaltung der Fassaden gleich auszubilden.

Materialien:

Im Plangebiet sind die Außenwände der Gebäude mit Mineralputz zu versehen. Alternativ ist auch eine Ausführung in Sichtmauerwerk mit Kalksandstein oder Betonstein zulässig. Außenwandverkleidungen in stehender Holzschalung, matte Metalle, Natursteinplatten oder Naturschiefer sind zulässig.

Glasierte Werkstoffe und polierte Natur- und Kunststeine sind generell unzulässig. Verkleidungen, die Materialien nur vortäuschen, sind nicht zulässig. Dies betrifft insbesondere bituminöse Pappen, Fachwerkimitationen, Kunststoffverkleidungen, glänzende Materialien sowie glasierte Fliesen und Ziegel.

Farbgestaltung:

Die Farbgebung der Fassaden ist nur in matten weißen, hellgelben, beigen und hellgrauen Farbtönen zulässig. Dies gilt für mind. 90 % der Außenwandfläche. Fensterelemente und sonstige Bauteile (Rinnen, Brüstungselemente u. a.) können farblich anders gestaltet werden.

2.5. Gestaltung der Garagen und Carports

Die Garagen und Carports sind in ihrer Farbgestaltung dem Haupthaus anzupassen.

3. Gestaltung der Freiflächen

3.1. Begrünung von Vorgärten

Die Vorgärten - ohne Hauszugänge, Stellplätze und Zufahrten - sind gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Eine Vollversiegelung der Vorgärten ist nicht zulässig. Innerhalb der Bereiche dürfen Kies- und Schottermaterialien nur oberflächlich als Mulchmaterial verwendet werden. Eine vollständige Bodendeckung mit Pflanzen muss abzusehen sein. Das Setzen einzelner Pflanzen in ein Schotter- oder Kiesbett ist nicht ausreichend.

3.2. Stützmauern und Böschungen

Die durch die Terrassierung des Geländes in Folge von Auffüllungen und/oder Abgrabungen entstehenden Höhenunterschiede zwischen den Häusern, zum Nachbargrundstück und zu den Wegen und Verkehrsflächen dürfen max. 0,50 m betragen und sind durch Stützmauern oder Böschungen aufzufangen.

Erforderliche Stützmauern und Böschungen zu Nachbargrenzen sind verträglich zu staffeln. Entstehende Böschungen sind mit einer Mindestneigung von 1:2 auszubilden.

3.3. Einfriedungen

Im Vorgartenbereich und in den Einmündungsbereichen der öffentlichen Erschließungen (Sichtdreiecke) sind die Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.

An den rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen sind als Einfriedungen nur Zäune bis zu 1,2 m Höhe, in Verbindung mit einer Heckenbepflanzung zulässig. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

3.4. Vorkehrungen für Müllbehälter

Die Gestaltung und Ausführung der baulichen Vorkehrungen zur Unterbringung von Mülltonnen sind in dem Material der Gebäudeaußenwand auszuführen und derart mit Pflanzen und Sträuchern zu umstellen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

HINWEISE

a. Hinweis des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal ,51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

b. Hinweis des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Wermelskirchen als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sind die ausführenden Baufirmen darauf hinzuweisen.

c. Hinweis Bodenschutz

Boden ist nicht vermehrbar. Außerdem enthält er ein zur späteren Wiederbegrünung wichtiges Genpotential. Daher ist vor Durchführung der Baumaßnahmen der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden zu sichern. Er ist sachgemäß zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne dass Fäulnisprozesse einsetzen. Der ca. 50 cm anstehende Tennenbelag auf der Sportplatzfläche muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Für alle Bodenarbeiten gilt die DIN 18 915. Verdrängter Boden muss bei Feststellung einer Kontamination ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Ein- oder Aufbringen von Bauschutt oder verunreinigtem Boden ist untersagt.

Hinsichtlich nie auszuschließender Kampfmittelbefunde sind die Bauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen und bei Funden der Kampfmittelräumdienst und das Ordnungsamt der Stadt Wermelskirchen zu benachrichtigen.

d. Hinweis Versickerung

Für die Versickerung des Niederschlagwassers der Erschließungsstraße und der Privatgrundstücke ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

e. Hinweis Zusätzliche Geräuschimmissionen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie den vorliegenden Informationen ist in den Sommermonaten mit zusätzlichen Geräuschimmissionen (vor allen im Freibereich der Grundstücke) durch Motorradverkehr auf der k 18 zu rechnen. Dies kann, je nach subjektivem Empfinden, zu einer erhöhten Störwirkung des Verkehrslärms führen.

f. Hinweis Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde durchgeführt.

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

V1 – Fällung, Rückschnitt und Räumung von Gehölzen

Um eine Zerstörung der Nester und Gelege von Vogelarten und eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden, sollten die Fäll-, Rückschnitt- und Räumungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten durchgeführt werden. ***Die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen wie Bäumen und Sträuchern sollte deshalb zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden***. Dadurch wird die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren von Vogelarten vermieden, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie verhindert werden kann.

Kann dieser Zeitraum für die Fällung und Räumung der Vegetationsstrukturen nicht eingehalten werden, können diese Maßnahmen nur nach vorher erfolgten ***Kontrollen*** auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten durchgeführt werden und unter der Voraussetzung, dass der Vorhabensbereich vollständig einsehbar ist und durch einen Fachmann (Faunist) keine Nester nachgewiesen werden konnten. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Vorhabensbereich und unmittelbaren Umfeld keine Vögel mehr brüten, könnten diese Maßnahmen dann auch innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Auf diese Alternative sollte aber möglichst verzichtet werden, da ein großer Teil der Gehölze des Vorhabensbereichs nicht unbedingt einsehbar ist (Koniferen) und so während der Brutzeit i.d.R. nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich darin aktuell bebrütete Nester befinden.

V2 - Kontrolle eines Sperberhorstes im angrenzenden Lärchenwald

Um eine Beeinträchtigung des möglicherweise besetzen Greifvogelhorstes (Sperber) auszuschließen, ist vor Rodungs- und Baubeginn der Horst im Lärchenwald durch eine ökologische Baubegleitung auf Brutaktivitäten zu prüfen bzw. Ausschau nach weiteren Horsten im unmittelbaren daran angrenzenden Umfeld zu halten. Sollte eine Brutaktivität (Beginn der Eiablage ab April; Nestbau und Balz früher) festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren und ggf. eine Bauzeitenbeschränkung bis zum Ausflug der Jungvögel (Juli) auszusprechen. Insofern kein Besatz festgestellt wird ergeben sich keine weiteren Beschränkungen. Mögliche Bauzeitenbeschränkungen reduzieren sich auf die geplante Anlage eines Waldrandes (Rodung) sowie die Bautätigkeiten nördlich des vorhandenen Sportplatzes (z.B. Anlage der Muldenversickerung und WA 2 bis WA 4). *Hinweis: Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum abgegrenzt.*

V3 - Vermeidung von Lichtemissionen und Erschütterungen

Um weitreichende Störungen von ziehenden oder im weiteren Umfeld brütenden Vogelarten zu vermeiden, sollte eine evtl. notwendige Außenbeleuchtung von oben herab erfolgen und möglichst wenig in benachbarte Gehölzbestände sowie in den Himmel abstrahlen. Um eine auch bis ins weitere Umfeld wirkende Störung von Vogelarten zu verhindern, sollten weiterhin unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Durch die Maßnahme wird das evtl. Eintreten von störungsbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert. Sollte durch die

Bauausführung eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgen, kann es hierzu Regelungen im Rahmen der Baugenehmigung geben.

Wermelskirchen, den 15.04.2020

gez. Rainer Bleek
Bürgermeister